

keinesfalls gewollt. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei hier ein Beispiel für die Anwendung der entwickelten Grundsätze angeführt.

So nennt das Plenum bei den begünstigenden Bedingungen für Vergehen im Handel z. B. die ungenügende Kaderauswahl und Kaderqualifikation.

Stellt ein Kreisgericht in einem Strafverfahren gegen einen Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels nun aber fest, daß die Straftat möglicherweise durch schlechte Auswahl oder mangelnde Qualifikation des Angeklagten begünstigt wurde, dann muß es prüfen, was unterlassen wurde (fehlende Prüfung der Befähigung, mangelhafte Einweisung, schlechte Schulung, unklare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, ungenügende Kontrolltätigkeit u. a.), wer für die Unterlassung verantwortlich ist (Direktor, Handelsleiter, Bereichsleiter, Hauptbuchhalter u. a.), welche Bestimmungen verletzt wurden usw. Erst nachdem dies festgestellt ist, kann das Gericht einschätzen, in welchem Umfang die begünstigenden Bedingungen die Straftat beeinflußt haben, und ein gerechtes und überzeugendes Urteil fällen, dessen Wirkung über das Strafverfahren hinausgeht und Änderungen im Betrieb des Verurteilten bewirkt. Erst diese gründliche und umfassende Einschätzung schafft die Grundlage für eine erfolgsversprechende Auswertung des Verfahrens oder für eine Gerichtskritik. Beispiele für eine solche Arbeitsweise bietet die in diesem Beschluß erwähnte Arbeitsmethode des Kreisgerichts Weißwasser und dessen Beschluß vom 15. Mai 1963 — S 16/63 — mit der Anmerkung von Hajasch, der in diesem Heft veröffentlicht ist.

Die bloße Feststellung, daß der Betrieb die Kader schlecht ausgewählt und mangelhaft qualifiziert habe,

ist weder eine Hilfe für die Urteilsfindung noch für den Betrieb, dessen Arbeit kritikbedürftig ist.

Der vom Plenum diesbezüglich — und das gilt auch für alle anderen Beispiele — gegebene Hinweis soll also nur die Richtung für weitere, substantiierte Untersuchungen geben, deren Ziel die Aufdeckung und Beseitigung der die Straftat begünstigenden Bedingungen und die Verwirklichung der in § 2 GVG genannten Aufgaben der Rechtsprechung ist.

Im konkreten Fall tväre z. B. zu prüfen, ob die Ordnung über Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels vom

13. Januar 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1960, Nr. 2, S. 9) oder andere einschlägige Bestimmungen eingehalten wurden.

Zu einer solchen gründlichen Arbeit, die eine Analyse mit optimalem Nutzeffekt ermöglicht, hat das Plenum anregen wollen.

Es ist selbstverständlich, daß diese Arbeitsweise nicht mit Routine zu lösen ist, sondern ein sorgfältiges Studium der gesetzlichen Materialien und Grundkenntnisse in der Ökonomie unserer volkseigenen Wirtschaft voraussetzt.

Der Beschluß des Plenums des Bezirksgerichts Cottbus gibt zahlreiche Hinweise, wie die Gerichte durch eine qualifizierte Arbeit zur Beseitigung von Mängeln und Störungen im Wirtschaftsablauf und damit zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft beitragen können. Er sollte weitgehend verallgemeinert und zur Grundlage der Diskussion in den Kreisen und Bezirken genommen werden.

Die Redaktion

TvaCjeui dar CjäsatzCfabuiACj.

Dr. ANITA GRANDKE, beauftr. Dozentin am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

Vorschläge für die Ausgestaltung eines sozialistischen Wohnungsmietrechts

Die Gründe für die Schaffung eines speziellen Wohnungsmietrechts

Das BGB regelt die Mietbeziehungen weitgehend unabhängig von dem Objekt, das gemietet bzw. vermietet wird. Im Prinzip gelten für die Miete einer Schreibmaschine zur zeitweiligen Benutzung die gleichen Bestimmungen wie für das Mieten einer Wohnung. Nur einige wenige Besonderheiten sind für die Raummiete vorgesehen¹. Auf dem Boden der formalen Gleichberechtigung der Partner wurde im BGB ein Rechtsinstitut entwickelt, das die reibungslose Aufteilung des Mehrwerts zwischen verschiedenen Kapitalisten und die Realisierung des Mehrwerts durch den stückweisen Verkauf von Sachen sichert.

Für die rechtliche Regelung ist es bei dieser ökonomischen Zielstellung völlig unerheblich, was für ein Gegenstand vermietet wird. In jedem Fall kommt es darauf an, zu sichern, daß die Sache übergeben und die Miete gezahlt wird, daß die Sache in einem solchen Zustand erhalten bleibt, der eine weitere Vermietung ermöglicht, und daß das Mietverhältnis beendet werden kann, wenn es den Interessen der Partner entspricht. Die Regelung dieser Fragen bildet auch den Kern des Mietrechts des BGB, das durch die umfangreichen

Sonderregelungen der Wohnungsmietverhältnisse² weitgehend an Bedeutung verloren hat.

Für die Wohnungsmiete — und auch die Geschäftsraummiete — in der DDR ergibt sich die Notwendigkeit ihrer speziellen Regelung, getrennt von sonstigen Mietverhältnissen. Dafür sprechen im wesentlichen drei Momente:

1. Der ökonomische Inhalt dieser Mietverhältnisse ist gegenüber anderen von wesentlichen Besonderheiten gekennzeichnet.

2. Die Wohnungsmietverhältnisse haben für die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen überdurchschnittliche Bedeutung, und im Zusammenhang mit ihnen entwickeln sich spezifische Beziehungen zwischen den Vertragspartnern und zwischen den Mietern untereinander.

3. Die Besonderheiten dieser Verhältnisse machen auch spezielle Formen der staatlichen Leitungstätigkeit erforderlich. Der ökonomische Grundinhalt ist bei allen Mietverhältnissen in der DDR einheitlich. In allen Fällen handelt es sich um Austauschverhältnisse, und zwar dergestalt, daß der Austausch nicht durch einen einmaligen Akt zusammen mit der Veränderung der

¹ Siehe § 544 BGB, die Bestimmungen der §§ 565 ff. über das Vermieterpfandrecht und §§ 565 ff. zur Kündigung.

² Siehe insbes.: Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (RGBl. S. 213), Mieterschutzgesetz vom 1. Juni 1923 (RGBl. S. 353) i. d. F. vom 15. Dezember 1942 und Wohnraumangelgesetz vom 23. Juli 1923 (RGBl. S. 754).